

STANDARDS

Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

7. überarbeitete Auflage

Herausgegeben von:

Mitgetragen von:



STANDARDS
Mediation in Strafsachen
im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs
7. überarbeitete Auflage

Herausgeber:

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
im DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Tel.: 0221 / 94 86 51 - 22
Fax: 0221 / 94 86 51 - 21
E-Mail: info@toa-servicebuero.de
Internet: www.toa-servicebuero.de

Leitung: Gerd Delattre
Präsident: Prof. Dr. Marc Coester
Eingetragen beim AG Berlin Charlottenburg, Nr. 95 VR 19048 B
USt-IdNr. DE171445920

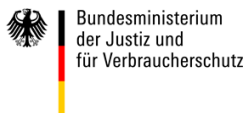
Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG TOA)
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Tel.: 0151 / 10 96 53 13
E-Mail: info@bag-toa.de
Internet: www.bag-toa.de/

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Wolfgang Schlupp-Hauck, Corinna Koopten-Bohlemann
Eingetragen beim AG Hannover,
Registernummer: VR 13726
USt-IdNr.: DE 223/5902/0532 VST

Köln 2017

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbiographie,
detaillierte bibliographische Angaben sind im Internet abrufbar unter: <http://dnb.ddb.de>

Gefördert durch das:



Alle Rechte vorbehalten
Herstellung: Köln
Printed in Germany

© 2017

Inhalt

Vorwort zur 7. überarbeiteten Auflage	4
Präambel	6
1. Konzeptionelle Anforderungen	7
1.1. Beschreibung des Angebots	7
1.2. Voraussetzungen für eine Mediation in Strafsachen	8
1.3. Falleignungskriterien	9
1.4. Vorrangige Ziele	10
1.5. Evaluation	11
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	12
3. Organisatorische Anforderungen	14
3.1. Trägerschaft und Organisation	14
3.2. Infrastruktur	15
3.3. Erreichbarkeit	16
4. Anforderungen an Außendarstellung und Kooperation	17
4.1. Öffentlichkeitsarbeit	17
4.2. Kooperation, Vernetzung	18
4.3. Erfahrungsaustausch	19
5. Anforderungen an Mediatorinnen und Mediatoren	20
5.1. Qualifikation	20
5.2. Praxisreflexion	21
5.3. Methoden	22
5.4. Rollenverständnis	23
6. Anforderungen an die Durchführung der Mediation in Strafsachen	24
6.1. Auftragsvergabe und Initiierung	24
6.2. Kontaktaufnahme	25
6.3. Vorgespräche	26
6.4. Entscheidungsphase	28
6.5. Ausgleichsgespräch	29
6.6. Vereinbarung	30
6.7. Abschluss	31

Vorwort zur 7. überarbeiteten Auflage

Der Ursprung der TOA-Standards war die sogenannte „Herbsteiner Erklärung“ aus dem Jahre 1994, die eine Gruppe von Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen verfasste. Dieses Dokument wurde im Laufe der vergangenen 22 Jahre fünfmal überarbeitet und weiterentwickelt. Die Veröffentlichung der 6. Auflage liegt inzwischen über sieben Jahre zurück. So war es nun ein weiteres Mal an der Zeit, aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs mit einer überarbeiteten Neuauflage Folge zu leisten.

In verschiedenen Resolutionen empfehlen der Europarat und die Vereinten Nationen den Ausbau von auf Wiedergutmachung abzielenden Verfahren in der Strafrechtspflege. Die Zahl der Angebote der sog. „Restorative Justice“ steigt europaweit – wenn auch in den einzelnen europäischen Ländern mit z. T. unterschiedlicher Intensität und unterschiedlicher Bedeutung für die Strafrechtspraxis. Doch selbst in Deutschland, einem Land, in dem der Täter-Opfer-Ausgleich seit den 1990er Jahren gesetzlich verankert ist, ist die Mediation in Strafsachen nach wie vor eine Randerscheinung in der Strafrechtspflege, deren Potential bei Weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Und dies, obwohl sich Wissenschaft und Praxis über deren Leistungsvermögen längst einig sind:

Außer bei opferlosen Delikten ist dieses befriedend wirkende Angebot grundsätzlich bei *allen* Straftaten möglich und sinnvoll, vorausgesetzt, es wird von allen Konfliktbeteiligten gewünscht. Dieser Grundsatz ist allgemeingültig und somit unabhängig von der Schwere der Tat, dem Zeitpunkt der Durchführung oder der Frage nach etwaigen Traumatisierungen der Beteiligten. Jede Person, die von einer Straftat betroffen ist, soll – unabhängig von ihren persönlichen Erfahrungen und ihrem Leid – die Möglichkeit haben, einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen zu können.

Diesem Umstand wird das 3. Opferrechtsreformgesetz, das in Deutschland Ende 2015 infolge der Europäischen Richtlinie zum Opferschutz vom 25. Oktober 2012 verabschiedet worden ist, gerecht. Nach § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO sind nun *alle* Geschädigten von Straftaten über die Möglichkeit zu informieren, dass sie „nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen“ können. Für die Mediatorinnen und Mediatoren bedeutet dies einmal mehr, dass sie sich der Notwendigkeit einer grundlegenden Sensibilität gegenüber den individuellen Bedürfnissen der Konfliktbeteiligten bewusst sein müssen und sich bei Bedarf mit Opferberatungsstellen vernetzen, die die Betroffenen weiterunterstützen. In der vorliegenden Auflage der Standards wird diesen Entwicklungen Rechnung getragen.

Die Geltung des Mediationsgesetzes für die Mediation in Strafsachen wird kontrovers diskutiert. In den Standards orientieren wir uns bis auf weiteres an der Position des Gesetzgebers, nach der das MediationsG „keine Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich [enthält], da es sich hierbei trotz der Nähe zur Mediation um eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie handelt“ (Begründungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung). Aus fachlicher Sicht sind wesentliche im MediationsG aufgeführte Normen jedoch auch in der Mediation in Strafsachen sinnvoll. Entsprechend wurden verschiedene Formulierungen – insbesondere – im Sinne der Allparteilichkeit und Transparenz des Mediationsverfahrens präzisiert.

Redaktionell wurden ebenfalls einige Änderungen vollbracht: Die größte Neuerung ist die Namensänderung der Standards: Wir haben uns einvernehmlich für eine Umbenennung der „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ in „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ entschieden. Dafür gab es gute Gründe:

Unter der Begrifflichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs werden in der Justizpraxis sämtliche Bemühungen der tatverantwortlichen Personen umfasst, einen Ausgleich mit der von der Tat geschädigten Person zu erreichen, die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung zumindest ernsthaft anzustreben. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass diese Bemühungen auf der Grundlage eines kommunikativen Prozesses stattfinden. Bei der Mediation in Strafsachen handelt es sich dagegen ausschließlich um klar definierte professionelle Konfliktvermittlung durch hierfür speziell ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren.

Hinzu kommt, dass in der Begrifflichkeit der Mediation in Strafsachen keine Festschreibung der Rollen der Konfliktbeteiligten als ‚Täter‘ bzw. ‚Opfer‘ stattfindet. Solche Zuschreibungen führen mitunter zu Vereinfachungen von komplexen Hintergründen und erschweren kreative und tragfähige Konfliktlösungen, die das eigentliche Ziel einer jeden Mediation sind. Ganz im Unterschied dazu erscheint der Begriff der Mediation in Strafsachen wertfreier und weist auf die kommunikativen Elemente des Verfahrens hin. Der Umstand, dass es sich hierbei um die mediative Auseinandersetzung mit ‚Strafsachen‘ handelt und sich die Konfliktbeteiligten – im Unterschied zu anderen Mediationsbereichen – häufig nicht ‚moralisch ebenbürtig‘ sind, findet insofern Berücksichtigung, als dass die Mediation in Strafsachen nur bei geklärtem Sachverhalt und Übernahme von Tatverantwortlichkeit durch den Beschuldigten durchgeführt wird.

Die genannte Änderung implizierte die weitgehende Vermeidung der Begriffe ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ im weiteren Text sowie die Wahl von neutraleren Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel der Unterscheidung zwischen der tatverantwortlichen und der von der Tat betroffenen oder geschädigten Person. Zu guter Letzt wurden neben einer durchweg gendersensiblen Schreibweise auf eine Harmonisierung der Sprache Wert gelegt und möglichst einheitliche Fachbegriffe verwendet.

Nach wie vor handelt es sich bei den Standards um ein Produkt, das von der Praxis für die Praxis entwickelt worden ist. Wir, die Arbeitsgruppe für die nunmehr vorliegende 7. überarbeitete Auflage, sehen uns in dieser Tradition und wünschen uns, dass die Standards für Mediation in Strafsachen weiterhin zur Verbesserung der Qualität und der Rahmenbedingungen im Tätigkeitsfeld beitragen. Zu guter Letzt möchten wir uns für die Überarbeitung des Kapitels „Rechtliche Rahmenbedingungen“ bei Herrn Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier von der Leibniz Universität Hannover bedanken.

Frankfurt/Main im April 2016

*Silvia Andris, Neustart gGmbH, Freiburg
Matthias Beutke, EJF gAG, Potsdam
Gerd Delattre, TOA-Servicebüro, Köln
Veronika Hillenstedt, Konfliktschlichtung e. V., Oldenburg
Jessica Hochmann, Staatsanwaltschaft Kiel
Boris Jarosch, Dialog – Täter-Opfer-Ausgleich, Mainz
Corinna Koopten-Bohlemann, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Braunschweig
Silke Menn-Quast, Brücke Siegen e. V.
Dr. Lutz Netzig, Waage Hannover e. V.
Ulrich Nötscher, Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e. V.
Wolfgang Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart (BAG TOA e. V.)
Susanne Weßling, Staatsanwaltschaft Hamburg
Kirsten Wojahn, Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Bitterfeld e. V.
Christoph Willms, TOA-Servicebüro, Köln*

Präambel

Der Grundgedanke hinter dem in § 46a StGB gesetzlich geregelten Täter-Opfer-Ausgleich, der im internationalen Sprachgebrauch mit dem englischen Begriff „Restorative Justice“ auf den Punkt gebracht wird, lässt sich in knappen Worten wie folgt beschreiben: Eine Straftat ist nicht nur eine Verletzung des Rechts und der staatlichen Ordnung sondern eine Straftat ist auch eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Eine Straftat schafft nicht nur Schuld, sie schafft auf ‚Täterseite‘ auch Verantwortung und Verpflichtungen.

Im traditionellen Strafrecht fordert die Gesellschaft von der Justiz, die Schuld festzustellen und die Bestrafung zu übernehmen. In Angeboten der Restorative Justice werden die von der Straftat geschädigten Personen, die Tatverantwortlichen und – bei Bedarf – das Gemeinwesen in die Bemühungen um eine Befriedung miteinbezogen. Die Mediation in Strafsachen ist ein solches Angebot.

Dem traditionellen Ansatz, die tatverantwortlichen Personen ausschließlich zu bestrafen, stellt die Mediation in Strafsachen ein Modell gegenüber, in dem die Bedürfnisse der primär von der Straftat betroffenen Person und die Verantwortung des ‚Täters‘, das Übel wiedergutzumachen, ins Zentrum der Bemühungen gerückt werden. Dahinter steckt die Philosophie einer bürgernahen Rechtspolitik, die den Betroffenen eine für sie adäquate Lösung des durch die Straftat entstandenen Konflikts zutraut. Selbstverständlich handelt es sich bei diesem um ein Angebot, das zu jedem Zeitpunkt auch abgelehnt werden kann.

Eine Mediation in Strafsachen ist in allen Phasen des Strafverfahrens und unabhängig von der Schwere des Deliktes möglich; das Mediationsergebnis kann vonseiten der Justiz als Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigt werden. Bei schweren Straftaten, die zu einer Freiheitsstrafe der tatverantwortlichen Person führen, können auch während der Haftzeit Mediationsgespräche zwischen den Konfliktbeteiligten sinnvoll sein.

Bei Gericht werden in der Regel Entscheidungen gefällt, welche vielfach Verliererinnen und Verlierer hinterlassen und den bestehenden Streit unter Umständen erst richtig entfachen. Im Strafrecht wird die geschädigte Person in erster Linie als Zeuge betrachtet und in ihrer emotionalen Situation sowie mit ihren materiellen und immateriellen Forderungen wenig wahrgenommen.

In der Mediation in Strafsachen wird unter maximaler Einbeziehung der Beteiligten eine dauerhafte und friedensstiftende Konfliktlösung angestrebt. Die Interessen der von der Tat betroffenen Person werden durch die sofortige Einbeziehung zivilrechtlicher Forderungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld usw.) besonders berücksichtigt.

Die Mediation in Strafsachen steht somit für die Förderung einer humanen Rechtspflege, in der die Wiederherstellung des sozialen Friedens Priorität hat. Diesen Ansatz in ein qualifiziertes Handeln einzubetten und den Konfliktbeteiligten ein professionelles Angebot zu sichern, ist Zielsetzung für die nachfolgenden Standards.

1. Konzeptionelle Anforderungen

1.1. Beschreibung des Angebots

Die Mediation in Strafsachen ist ein Angebot an Betroffene und Verantwortliche einer Straftat, diese sowie deren Folgen mithilfe einer allparteilichen Vermittlerin bzw. eines allparteilichen Vermittlers zu bearbeiten. Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, in persönlicher Begegnung die zugrundeliegenden bzw. entstandenen Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren. Lehnen die Beteiligten die direkte Begegnung ab, kann im Rahmen einer Shuttle-Mediation eine indirekte Vermittlung (mittelbarer Dialog) in Form von Vermittlung, Absprachen und schriftlichem Austausch erfolgen. Die Mediation in Strafsachen ersetzt keine therapeutischen Angebote.

Grundlage einer Konzeption einer Einrichtung, die die Mediation in Strafsachen durchführt, ist es, die klare Beschreibung des Angebotes sowie dessen Einbettung in die gegebenen Rahmenbedingungen eindeutig zu benennen und mögliche Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

Eine eindeutige Beschreibung des Angebots trägt zur Transparenz der Arbeit bei und erhöht die Akzeptanz bei Betroffenen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern.

Folgende weitere Aspekte sind in einer Angebotsbeschreibung der Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zu definieren:

- Was heißt Täter-Opfer-Ausgleich für diese Einrichtung?
 - ⇒ Hier sollte eine Abgrenzung des Angebots der Mediation in Strafsachen gegenüber der reinen materiellen Schadenswiedergutmachung erfolgen.
- Welche Ziele verfolgt die Einrichtung mit dem Angebot der Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs?
- In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten kann eine Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs relevant sein?
- Wie gestaltet sich der Verlauf einer Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs?
- Was ist die Rolle der Mediatorinnen und Mediatoren?
- Wie ist das Angebot der Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs in die örtliche Justizpraxis eingebunden?
- Darstellung der Chancen und Möglichkeiten, aber auch der Grenzen und Risiken der Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- Größtmögliche Transparenz hinsichtlich des Vermittlungsangebotes, z. B. durch Erstellung eines Faltblattes mit Kurzinformationen zur Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, eines Internetauftritts und der Dokumentation einzelner Fälle.

1.2. Voraussetzungen für eine Mediation in Strafsachen

Die Voraussetzungen für eine Mediation in Strafsachen ergeben sich zum einen aus der Philosophie des Angebots selbst (siehe Präambel), zum anderen aus den gesetzlich gegebenen Rahmenbedingungen zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Diese müssen in die Konzeption eingehen und in deren Ausgestaltung mit den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bei der Justiz abgesprochen werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu gewährleisten:

- Freiwilligkeit der Teilnahme:
Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich. Konfliktvermittlung basiert auf der Bereitschaft aller Beteiligten, sich zumindest teilweise auf die Argumente des/der anderen einzulassen. Die Mediation in Strafsachen ist ein Angebot, das zu jeder Zeit abgelehnt werden kann, worauf bereits bei der Kontaktaufnahme hinzuweisen ist. Maßgeblich ist die Zustimmung der geschädigten Person – frei erteilt ohne sozialen und/oder psychischen Druck.
- Jederzeit und deliktsunabhängig:
Die Mediation in Strafsachen ist zu jedem Verfahrenszeitpunkt und unabhängig von der Schwere der Straftat möglich.
- Selbstmeldung:
Eine Mediation in Strafsachen kann auch selbst von den Konfliktbeteiligten angeregt werden.
- Verzicht auf Ergebnisvorgaben durch die Justiz (Strafäquivalent):
Die Mediation in Strafsachen soll den jeweils geschädigten und beschuldigten Personen die Möglichkeit geben, selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen teilzuhaben.
- Eine erneute Viktimisierung der geschädigten Person ist zu vermeiden.

1.3. Falleignungskriterien

Die Grundvoraussetzung ist, dass die beschuldigte (bzw. ggf. bereits gerichtlich verurteilte) Person Verantwortung für ihr Verhalten übernimmt und die von der Tat betroffene Person – mit Unterstützung der mediierenden Person – ihre Bedürfnisse dem Gegenüber benennen kann.

Darüber hinaus ist darauf zu achten,

- dass eine Mediation in Strafsachen oder ein rein materieller Schadensausgleich mit Firmen oder Institutionen, in denen keine persönliche Ansprechpartnerin bzw. kein persönlicher Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenz vorhanden ist, nicht möglich ist. Die Existenz einer solchen Ansprechpartnerin bzw. eines solchen Ansprechpartners zum Zwecke von Verhandlungen ist unumgänglich;
- dass auch ‚Selbstmelderinnen‘ und ‚Selbstmeldern‘ ermöglicht wird, sich direkt an die Vermittlungsstelle zu wenden und eine Mediation in Strafsachen (Täter-Opfer-Ausgleich) anzuregen.

1.4. Vorrangige Ziele

Straftaten ereignen sich nicht selten im Rahmen eines Konfliktgeschehens zwischen den Beteiligten. Während die traditionelle strafrechtliche Tatverarbeitung hauptsächlich zwischen Justiz und tatverantwortlicher Person stattfindet ist es das Ziel der Mediation in Strafsachen, die Tat sowie deren Folgen und im gelungenen Fall den Grundkonflikt für alle Konfliktbeteiligten aufzugreifen und aufzuarbeiten.

Qualitativ gute Vermittlungstätigkeit misst sich allerdings nicht nur am Zustandekommen eines Ausgleichs. Bereits die Klärung, ob eine Mediation für die Betroffenen die geeignete Form ist, um mit dem Erlebten oder dem Konflikt umzugehen, kann gelungene Konfliktberatung sein.

Bei einer durchgeführten Mediation in Strafsachen soll Folgendes erreicht werden:

- die Gewährleistung der Autonomie der Konfliktbeteiligten;
- beide Seiten sehen ihre Anliegen als berücksichtigt an;
- das Treffen von Absprachen, die von Beteiligten als gerecht und angemessen empfunden werden;
- eine einvernehmliche Regelung zwischen der tatverantwortlichen und der tatbetroffenen Person;
- die Erfüllung der vereinbarten Regelung;
- die Reduzierung von Konfliktfolgen und Folgekonflikten.

1.5. Evaluation

Eine regelmäßige Ziel- und Erfolgskontrolle der Arbeit sowie Transparenz und Offenlegung der Ergebnisse ist erforderlich.

Hierdurch soll eine Überprüfung erfolgen, ob und wie die geplanten Maßnahmen und Aktionen umgesetzt und ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Diese Überprüfung dient durch Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen ebenso der Sicherung und Auswertung der Erfahrungen sowie der Beantwortung der Frage, ob und wie eine Fortschreibung der Maßnahme vorgesehen ist.

Die Evaluation sollte folgende Punkte umfassen:

- Erstellen von Jahresberichten und systematische Dokumentation der Fallarbeit;
- Führen und Auswerten einer differenzierten Statistik, z. B. hinsichtlich zugewiesener/erledigter Fälle in Bezug auf Deliktverteilung, Mediationsergebnisse, Unterscheidung Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung;
- Führen einer gesonderten Statistik in Fällen aus dem sozialen Nahraum. Hierbei ist es ratsam, neben den Ausgleichsergebnissen auch Beratungsleistungen und fallbezogene Kooperationen mit anderen Einrichtungen statistisch zu erfassen;
- Offenlegung der eigenen Statistik, z. B. im Rahmen eines Jahresberichtes und/oder durch Teilnahme an der bundesweiten TOA-Statistik;
- Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie der Vermittlungseinrichtung, z. B. bezüglich der Fallzuweisungskriterien;
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen, die Mediation in Strafsachen anbieten.

Die Instrumente zur Praxisreflexion (Punkt 5.2) tragen ebenfalls zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Arbeit bei.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das deutsche Strafrecht enthält verschiedene Ansätze zur Förderung der freiwilligen Wiedergutmachung von Tatfolgen. Rechtlich geht es dabei meist um Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung. Die Mediation in Strafsachen ist eine besondere Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Während die Rechtsprechung sämtliche Formen des Tatfolgenausgleichs zwischen geschädigter und tatverantwortlicher Person als Täter-Opfer-Ausgleich anerkennt, sofern sie nur auf einem kommunikativen Prozess beruhen und zu einer Vereinbarung über Wiedergutmachungsleistung führen (BGHSt 48, 134 [139]), ist Mediation in Strafsachen die professionelle Konfliktvermittlung durch hierfür speziell ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren.

Wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einen Fall für eine Mediation in Strafsachen für geeignet halten, verweisen sie den Fall an die entsprechende Stelle. Zur Übermittlung der für den Ausgleich erforderlichen personenbezogenen Daten sind Staatsanwaltschaft und Gericht rechtlich befugt (§ 155b Abs. 1 StPO). In der Durchführung der Mediation ist die beauftragte Stelle nicht an Weisungen der Strafverfolgungsorgane gebunden; es gelten allein die im sechsten Abschnitt genannten fachlichen Standards. Ob auch das MediationsG anwendbar ist, ist umstritten; eine Gerichtsentscheidung liegt hierzu noch nicht vor. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit ist die Ausgleichsstelle in dem erforderlichen Umfang gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berichtspflichtig (§ 155b Abs. 2 Satz 3 StPO). Sowohl die geschädigte als auch die tatverantwortliche Person können sich aber auch von sich aus an die Ausgleichsstelle wenden (Selbstmeldung). Beide werden von den Strafverfolgungsorganen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs ausdrücklich hingewiesen (§§ 406i Abs. 1 Nr. 5 und 406k, § 136 Abs. 1 Satz 4 StPO).

Der Inhalt der Mediationsgespräche unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die geschädigte und die tatverantwortliche Person von sich aus an die Ausgleichsstelle gewandt haben (Selbstmeldung); es besteht weder die Berechtigung noch die Verpflichtung, dies den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Die Mediatorinnen und Mediatoren haben im Strafprozess allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn und soweit sie von den Strafverfolgungsbehörden zu einer Vernehmung über den Ablauf oder Inhalt der Gespräche geladen werden, müssen sie vollständig und wahrheitsgemäß aussagen. Für den Umgang mit den übermittelten oder selbst erhobenen personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entweder direkt (§ 1 Abs. 2 BDSG) oder kraft der Verweisung in § 155b Abs. 3 StPO. Die Unterlagen mit den personenbezogenen Daten sind von der Ausgleichsstelle ein Jahr nach dem Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten (§ 155b Abs. 4 StPO).

Nach dem Eingang des Berichts der Ausgleichsstelle über das Ergebnis der Mediation wird das Ergebnis von den Strafverfolgungsorganen rechtlich bewertet. Je nach Handlungs- und Erfolgswert des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schwere der verfolgten Tat reichen die sanktionsrechtlichen Konsequenzen von der Einstellung des Verfahrens (§ 153a StPO) bis zur Berücksichtigung im Strafmaß (§§ 46, 46a, 49 Abs. 1 StGB). Auch auf andere Weise kann sich ein erfolgreicher Ausgleich auswirken (Strafbefehl anstelle einer Anklage, Verurteilung mit Absehen von Strafe, erleichterte Möglichkeit der Bewährungsaussetzung). Dasselbe gilt, wenn die Mediation im Jugendbereich durchgeführt wird (§ 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG). Wenn die Mediation nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, wird das Strafverfahren fortgesetzt; dass die tatverantwortliche Person keine Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat, darf im weiteren Verfahren nicht strafscharfend berücksichtigt werden.

Auch nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist noch eine Mediation in Strafsachen möglich. Zahlreiche neuere Strafvollzugsgesetze sehen die Unterstützung bei tatfolgenausgleichenden Maßnahmen ausdrücklich vor. Eine erfolgreiche Mediation kann in diesem Stadium Auswirkungen auf die weitere Strafvollstreckung haben.

Mediatorinnen und Mediatoren arbeiten in dem hier umrissenen rechtlichen Kontext. Die Kenntnis über rechtlichen Rahmenbedingungen sowie deren Einhaltung sind deshalb wesentliche Grundlage dieser Tätigkeit.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind:

- Grundwissen bezüglich Strafmündigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Schadensersatzpflicht, gesamtschuldnerischer Haftung sowie Umgang mit Spät- und Folgeschäden;
- Transparenz gegenüber den Konfliktbeteiligten: Was kann, darf und muss die mediierende Person? Dies bedingt besonders Information der Beteiligten über Schweigepflicht, Datenschutz und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht der Mediatorinnen und Mediatoren;
- Aufklärung der Konfliktbeteiligten über Möglichkeiten von Rechtsberatung sowie anwaltlicher Vertretung;
- Weitergabe von Informationsmaterial an die Konfliktbeteiligten, wo und wie Rechtsberatung zu erhalten ist (z. B. Faltblätter der Justizbehörden);
- Einbeziehung beteiligter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte während des gesamten Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere bezüglich Forderungen und Vereinbarungen;
- Klärung, ob Forderungen von Dritten gestellt werden oder kraft gesetzlichen Forderungsübergangs an diese übergegangen sind (z. B. Versicherungen, Krankenkassen etc.);
- Prüfung von verwendeten Vertragsvordrucken durch Juristinnen und Juristen;
- Sicherstellung juristischer Beratung (z. B. durch Beratervertrag).

3. Organisatorische Anforderungen

3.1. Trägerschaft und Organisation

Die Mediation in Strafsachen kann von freien (in der Regel gemeinnützigen Vereinen), öffentlichen (Kommunen oder Landeseinrichtungen) und privaten (Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie Firmen) Trägern durchgeführt werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Gewährleistung eines eigenständigen und dauerhaften Arbeitsbereiches und die Berücksichtigung der Besonderheiten in der Arbeitsorganisation.

In der langjährigen Praxis der Mediation in Strafsachen hat sich die Spezialisierung als die am meisten geeignete Organisationsform erwiesen. Spezialisierung bedeutet Durchführung der Mediation in Strafsachen durch hierzu speziell ausgebildete, ausschließlich im Arbeitsfeld der Konfliktklärung eingesetzte Kräfte.

Vom Träger der Einrichtung ist zu gewährleisten:

- eine klare Trennung von Vermittlungstätigkeit und parteilicher Sozialarbeit;
- ein eigenständiges und allparteiliches Profil der TOA-Einrichtung, die Mediation in Strafsachen anbietet;
- eine flexible Arbeitsstruktur, welche sich an die Notwendigkeiten der Vermittlungsarbeit anpasst;
- der Träger ermöglicht und vertritt gegenüber Kostenträgern den Standards für Mediation in Strafsachen entsprechende Arbeitsbedingungen;
- eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit möglichst vielen örtlichen und überörtlichen Beteiligten der Strafrechtspflege, der Opferhilfe und der Straffälligenhilfe.

3.2. Infrastruktur

Für die Arbeit einer Einrichtung, die die Mediation in Strafsachen anbietet, ist eine sachgerechte personelle und materielle Grundausstattung unverzichtbar.

Als sachgerecht werden folgende Punkte angesehen:

- ausreichende Personalkapazität, die eine spezialisierte Vermittlungsarbeit gewährleistet;
- die Möglichkeit einer weitgehenden Entlastung der in der Mediation tätigen Personen von verwaltungstechnischen Tätigkeiten;
- Büros und Räumlichkeiten, die ungestörte Gespräche mit geschädigten und tatverantwortlichen Personen ermöglichen;
- eine sach- und zeitgemäße Büroausstattung;
- die sachgerechte Lagerung und Entsorgung der Papierakten und digitalen Akten nach den Bestimmungen des Datenschutzes;
- die Möglichkeit des Zugriffs auf einen Opferfonds;
- die Möglichkeit, ein Zusammentreffen der Konfliktbeteiligten im Wartebereich vermeiden zu können;
- die Möglichkeit, auf geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen zu können; als solche eignen sich Familienmitglieder der Tatverantwortlichen bzw. Tatbetroffenen und sonstige am Konflikt beteiligte Personen nicht;
- die Möglichkeit der Konfliktbeteiligten, sich von einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen;
- kostenloses Informationsmaterial über die Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs – soweit möglich – in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache.

3.3. Erreichbarkeit

Eine die Mediation in Strafsachen anbietende Einrichtung muss gut erreichbar und leicht auffindbar sein. Dazu gehört eine gute Wegbeschreibung, die eindeutige Kennzeichnung der Räume und die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Im ländlichen Raum muss bei zu großem Einzugsgebiet das Angebot neutraler Treffpunkte vor Ort (z. B. Gemeindehäuser) gewährleistet sein.
- Eine flexible Terminplanung, die sich an den Möglichkeiten der Konfliktbeteiligten orientiert, ist ebenso erstrebenswert wie eine leichte telefonische Erreichbarkeit der Mediatorinnen und Mediatoren.
- Die Erreichbarkeit der Mediatorinnen und Mediatoren per E-Mail muss gewährleistet sein.
- Die Eigenständigkeit der Vermittlungsstelle gegenüber evtl. im gleichen Gebäude untergebrachten Institutionen muss ersichtlich sein (Türschild).
- Die Aufnahme ins örtliche Adressverzeichnis der lokalen Presse sollte – falls vorhanden – erreicht werden.
- Der Eintrag in eine Praxisliste im Internet, die den Konfliktbeteiligten über eine einfache Suchfunktion das Finden einer Einrichtung in der jeweiligen Region ermöglicht, ist wünschenswert.

4. Anforderungen an Außendarstellung und Kooperation

4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Mediation in Strafsachen als Möglichkeit einer Form der außergerichtlichen Konflikt-schlichtung und Schadenswiedergutmachung ist vielen Menschen noch nicht bekannt.

Zur weiteren Etablierung dieses Angebots ist die Öffentlichkeitsarbeit bestehender Einrichtungen, die die Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs anbieten, unverzichtbar. Allerdings sollten hierbei bestimmte Risiken gesehen und es müs-sen Regeln beachtet werden. So ist die Gewährleistung des Vertrauens- und Datenschutzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar. Die Konfliktbeteiligten dürfen nicht zur Profilierung der Einrichtung oder der Mediation in Strafsachen missbraucht werden.

Zu einer planvollen Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Entwicklung, Erstellung sowie Aktualisierung einer Informationsbroschüre oder eines Faltblattes und einer Konzeption, die auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einsetzbar sind;
- Information der Konfliktbeteiligten in allen Fällen aus dem sozialen Nahraum, dies möglichst mit einem mehrsprachigen Faltblatt; ggf. sind auch Hinweise zur besonderen Bearbeitung von Fällen aus dem sozialen Nahraum aufzunehmen;
- konkrete Konzepte, Absprachen und Überlegungen in der Einrichtung über den Umgang mit Presse, Funk und Fernsehen;
- Erstellung von Pressemitteilungen;
- Dokumentation der eigenen Präsenz in den Medien (z. B. durch Anlegen einer Pressemappe);
- Informationsveranstaltungen, z. B. in Schulen, Nachbarschaftszentren und Jugend-zentren;
- Vortragstätigkeit für die Fachöffentlichkeit;
- Abstimmung von Strategien mit anderen Einrichtungen, die Mediation in Strafsachen anbieten;
- Eintrag in eine Praxisliste im Internet, die den Medienvertreterinnen und Medienvertretern über eine einfache Suchfunktion das Finden einer Einrichtung ermöglicht.

4.2. Kooperation, Vernetzung

Klare Absprachen, Transparenz und regelmäßiger Erfahrungsaustausch sind Voraussetzung für ein Verständnis für die Arbeit der Mitarbeitenden aus den Fachstellen und den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern; sie fördern die Zusammenarbeit.

– in der Fallarbeit

Für den Erfolg und die Akzeptanz der Arbeit einer Einrichtung, die die Mediation in Strafsachen anbietet, ist eine sachgerechte und kontinuierliche Kooperation mit den am Verfahren beteiligten Einrichtungen und Institutionen notwendig.

Die Aufgabenstellung der Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erfordert die Kooperation mit den jeweiligen Auftrag gebenden Stellen, den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten, der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten der Justiz sowie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Konfliktbeteiligten.

Zur sachgerechten Bearbeitung von strafrechtlich gerahmten Mediationsfällen, auch aus dem sozialen Nahraum, sollte über die o. g. Stellen hinaus mit Opferhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen für Frauen und Männer, Frauenhäuser, Therapieeinrichtungen (Alkohol, Trauma), Eheberatungsstellen, Männerbüros (soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer), Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten, dem Kinderschutzbund sowie weiteren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zusammengearbeitet werden.

Effektive Zusammenarbeit gelingt nur im gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Aufgaben und Rollen im Arbeitsbereich der Mediation in Strafsachen.

– im (lokalen/regionalen) Netzwerk

Über die Zusammenarbeit mit den direkten Verfahrensbeteiligten hinaus ist die Zusammenarbeit mit Opferhilfen, Einrichtungen der Straffälligenarbeit, anderen Mediationseinrichtungen, Versorgungsämtern, Jugendhilfe und Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung usw. sachgerecht und sinnvoll. Hilfe- und Beratungssuchende können an die für ihre Bedarfslage passende Institution weitervermittelt werden.

4.3. Erfahrungsaustausch

Notwendig und förderlich ist ein stetiger Erfahrungsaustausch. Von zentraler Bedeutung sind hierbei:

- regelmäßige Teambesprechungen innerhalb der Einrichtung und/oder kollegialen Beratung;
- Aufbau von Regionalgruppen, landes- oder bundesweiten Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Vernetzung, z. B. für gemeinsame Interessenvertretung sowie Lobbyarbeit auf politischer Ebene;
- Kooperation mit anderen Einrichtungen aus demselben Landgerichtsbezirk, die ebenfalls entsprechende Angebote im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs anbieten;
- Aufbau regionaler Arbeitszusammenhänge, z. B. gemeinsame Supervision/Fallbesprechungen, Organisation regionaler Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, gemeinsame TOA-Statistik, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung;
- Teilnahme an Fachtagungen;
- Nutzung von Kompetenzen und Erfahrungen aus benachbarten Berufsfeldern wie Scheidungsmediation, Berufspädagogik, Familientherapie etc.;
- aufmerksame Beobachtung von überregionalen Entwicklungen.

5. Anforderungen an Mediatorinnen und Mediatoren

5.1. Qualifikation

Vermittlung im Rahmen einer Mediation in Strafsachen ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Diese erfordert einen sensiblen Umgang mit den betroffenen Menschen, die häufig besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Aufseiten der mediierenden Person setzt dies eine grundlegende Sensibilität gegenüber der individuellen Bedürfnisse der Konfliktbeteiligten voraus. Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten Dritter sind hierbei ebenso erforderlich wie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.

Methodisch muss die mediierende Person verschiedene Formen der Gesprächs- und Klärungshilfe beherrschen, die sowohl der jeweiligen Ausdrucksfähigkeit und subjektiven Sichtweise der Beteiligten gerecht werden als auch ein sachgerechtes Verhandeln ermöglichen.

Sie muss ebenfalls dazu in der Lage sein, die Parteien über die straf- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Falles zu informieren ohne die gesetzlichen Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu verletzen. Außerdem muss sie in sachgemäßer Form eine enge Kooperation mit sämtlichen am Fall beteiligten Institutionen aufbauen.

Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen müssen sich daher besondere Fachkenntnisse in den Bereichen Konflikttheorie, Gesprächsführung, Straf- und Zivilrecht sowie Kriminologie und Viktimologie aneignen.

Folgende Anforderungen sind verpflichtend:

- Absolvierung einer Ausbildung in den Bereichen der Sozialen Arbeit, Psychologie, Pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation;
- Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung;
- regelmäßige praktische Arbeit als Mediatorin bzw. Mediator in Strafsachen;
- regelmäßige Information über den aktuellen Entwicklungsstand der Mediation in Strafsachen;
- Weiterbildung, z. B. Vertiefungsseminare zu Zivilrecht, Opferperspektive, Kooperation mit der Justiz, Methodenwerkstatt etc.

5.2. Praxisreflexion

In der Mediationspraxis muss mit kontroversen Interessen und Gefühlen umgegangen werden. Hierbei ist das eigene Handeln zu reflektieren.

Praxisreflexion soll den Erfahrungsaustausch mit Mediatorinnen und Mediatoren anderer Einrichtungen einschließen. Gerade die fachliche Auseinandersetzung mit anderen Kolleginnen und Kollegen in der Mediation in Strafsachen kann dabei helfen, eigene Verhaltensorientierungen zu hinterfragen und das Handlungsrepertoire zu erweitern.

Praxisreflexion umfasst neben Möglichkeiten der Selbstreflexion Formen der kollegialen Beratung und Supervision, Coaching und Intervention.

Folgende Elemente der Praxisreflexion sind zu berücksichtigen:

- Führung und regelmäßige Auswertung einer aussagekräftigen Fallstatistik, z.B. durch Beteiligung an der bundesweiten TOA-Statistik und dem Auswertungsdienst der TOA-Forschungsgruppe;
- regelmäßige Fallsupervision;
- wechselseitige Hospitation und gemeinsame Auswertung von Vermittlungsgesprächen;
- Nutzung von weiteren Feedbackmöglichkeiten, z. B. durch nachträgliche Befragung von Konfliktbeteiligten zu ihrer Zufriedenheit mit dem Vermittlungsergebnis.

5.3. Methoden

Konfliktregelung bedeutet – nicht nur in Strafsachen – auszugleichen zwischen verschiedenen subjektiven Erlebnis- und Alltagswelten, auszugleichen zwischen verhärteten Fronten, verborgenen Ängsten, Vorurteilen, verdeckter oder offener Abwehr einerseits und andererseits dem Wunsch nach Befriedung.

Mediatorinnen und Mediatoren vermitteln sowohl interpersonell zwischen Konfliktbeteiligten als auch intrapersonell zwischen ihren inneren Konflikten, widerstreitenden Gefühlen, Interessen und Bedürfnissen.

Ziel muss deshalb die Entwicklung eines Selbstverständnisses und einer Haltung als Mediatorin bzw. als Mediator sein, die Befähigung zum methodisch qualifizierten Arbeiten mit tatverantwortlichen und geschädigten Personen zur Kommunikation und zur Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten im komplexen Tätigkeitsfeld Mediation in Strafsachen zu erreichen.

Zu den wesentlichen methodischen Fähigkeiten der mediierenden Person gehören:

- der planvolle und angemessene Einsatz von Methoden und Techniken (z. B. Co-Mediation, gewaltfreier Dialog, Reflecting Team, Doppeln, gemischtes Doppel, Staffelrad, Wiedergutmachungskonferenz);
- die Durchführung einer Co-Mediation, dies vor allem in Fällen im sozialen Nahraum durch eine Mediatorin sowie einen Mediator;
- die Fokussierung der Mediation auf die Interessen der Konfliktbeteiligten. Dies alles bedarf ausführlicher Einzelgespräche, wobei ein besonderes Augenmerk auf die persönlichen Sichtweisen, Anliegen und Bedürfnisse der Beteiligten gelegt wird;
- die Fähigkeit zur Förderung und Gestaltung eines gewaltfreien Dialogs während der gemeinsamen Gespräche. Auftretende Formen verbaler Gewalt werden den Beteiligten bewusst gemacht und gegenseitige Beleidigungen oder Drohungen unterbunden;
- die Fähigkeit, Handlungsmöglichkeiten einer gewaltfreien Zukunft darzustellen und mit den Betroffenen auszuloten. Eine Gewaltverzichtserklärung kann in eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen werden;
- die Fähigkeit, das Verhalten der Beteiligten während des Mediationsprozesses kritisch zu hinterfragen und diese konfrontativ mit der Gewaltdynamik vertraut machen zu können. Beratung in der Gewaltdynamik ist sinnvoll.

5.4. Rollenverständnis

Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen arbeiten im Spannungsfeld zwischen verschiedenen Interessen, Haltungen und Wahrnehmungen der Konfliktbeteiligten. Sie unterstützen diese dabei, eigenverantwortliche Lösungen zu entwickeln und tragen zudem die Verantwortung für den Mediationsprozess. Sie stärken die Autonomie der Beteiligten, ermöglichen ihnen eine konstruktive Kommunikation miteinander und strukturieren und überwachen den Ausgleichsprozess.

Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen erkennen die subjektiven Sichtweisen der Konfliktbeteiligten an. Ihr Ausgangspunkt für die Vermittlung ist der von den Betroffenen definierte Konflikt. Ziel ist ausschließlich, mit den Beteiligten eine einvernehmliche, tragfähige und faire Einigung zu erarbeiten. Mediatorinnen und Mediatoren wissen, dass Mediation nur auf der Basis von Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Kooperation möglich ist.

Sie erkennen die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktbeteiligten für die von ihnen erarbeiteten Lösungen an. Sie sehen die Beteiligten als Experten für die Wahrung ihrer eigenen Interessen und ermöglichen ihnen, die dazu notwendigen Informationen zu erhalten. Die konstruktive Konfliktlösung kann Lernfeld für die Beteiligten sein.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- Allparteilichkeit:
Die mediierende Person handelt allparteilich. Sie muss durch die Konfliktbeteiligten in der Summe ihrer Handlungen als fair erlebt werden.
- Rollentrennung:
Vor, während oder nach der Mediation darf keine Überschneidung von Vermittlung und parteinehmender Betreuung für eine Seite der Beteiligten erfolgen.
- Transparenz:
Offenlegen der Aufgabenstellung, des Vorgehens, der Arbeitsweise und des Rollenverständnisses der mediierenden Person.
- Beachtung der Menschenwürde:
Die mediierende Person ist dafür verantwortlich, dass zu jedem Zeitpunkt ein respektvoller Umgang gewährleistet ist und sich alle Konfliktbeteiligten gerecht behandelt fühlen.
- Selbsteinschätzung:
Die mediierende Person muss sich ihrer persönlichen und professionellen Grenzen bewusst sein.
- Vertraulichkeit:
Inhalte der Vor- und Ausgleichsgespräche sind mit folgenden Einschränkungen vertraulich zu behandeln: Die mediierende Person ist sich ihres fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts im Strafverfahren bewusst und klärt die Konfliktbeteiligten darüber auf. Ebenso informiert sie darüber, welche Informationen aus dem Mediationsprozess im Zuge des Abschlussberichts an Dritte weitergegeben werden.

6. Anforderungen an die Durchführung der Mediation in Strafsachen

6.1. Auftragsvergabe und Initiierung

Der Auftragseingang stellt den ersten Verfahrensschritt der Bearbeitung einer Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs dar. Innerhalb dessen gilt es zunächst, interne Abläufe in der Fachstelle zu organisieren. Andererseits ist der Erwartungshaltung der Auftrag gebenden Stelle entsprechend kooperativ zu begegnen. Die Prozesse sind grundsätzlich auf die individuellen Interessen der jeweiligen kooperierenden bzw. Auftrag gebenden Stellen vor Ort abzustimmen und kontinuierlich auf Praktikabilität zu prüfen. Auftrag gebende Stellen und initiierende Personen können u. a. sein:

- die geschädigte oder die tatverantwortliche Person;
- Staatsanwaltschaft;
- Amts- oder Landgerichte;
- Jugendgerichtshilfe;
- Bewährungshilfe;
- die Polizei im Rahmen einer Anregung oder Empfehlung;
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen einer Anregung oder eines Antrages;
- andere Personen und Einrichtungen im Gemeinwesen.

Folgende Arbeitsschritte sind empfehlenswert:

- Erstgespräch bei Selbstmelderinnen und Selbstmeldern;
- Registratur des Falleinganges sowie statistische Erfassung;
- Anlage einer Handakte über den Mediationsfall;
- Aktenstudium und erste Konfliktanalyse;
- ggf. Klärung der Fallübernahme im Team;
- Rückmeldung an Auftrag gebende Stelle unter Angabe der jeweiligen Bearbeiterin bzw. des jeweiligen Bearbeiters, des internen Aktenzeichens sowie der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer;
- ggf. Rücksendung der Verfahrensakte.

In Abhängigkeit von den Gegebenheiten werden die Tätigkeiten der Verwaltung von der mediierenden Person oder von Verwaltungskräften sichergestellt. Die Vorgehensweise bei Aufträgen, die im Sinne der Standards nicht für eine Mediation in Strafsachen geeignet erscheinen, wird individuell mit den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern geklärt.

6.2. Kontaktaufnahme

Bereits während der ersten Kontaktaufnahme der mediiierenden Person zu den Konfliktbeteiligten entscheidet sich häufig, ob eine außergerichtliche Konfliktregelung möglich ist.

Vielen tatbetroffenen und tatverantwortlichen Personen ist die Möglichkeit einer Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs noch unbekannt oder sie haben falsche Vorstellungen von einer solchen.

In jedem Fall gilt es, die Einrichtung, die die Mediation in Strafsachen anbietet, und das Mediationsverfahren als freiwilliges Angebot hinreichend darzustellen, Hemmschwellen bei Betroffenen herabzusetzen und eine freie Entscheidungsfindung durch Vorabinformationen (z. B. Faltblatt und/oder Hinweis auf Internetauftritt) zu ermöglichen.

Wichtig bei der Kontaktaufnahme ist:

- Erstkontakt schriftlich und in allgemein verständlicher Sprache aufnehmen;
- Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen geben;
- Auftrag, Angebot und Einrichtung beschreiben;
- Freiwilligkeit des Angebots verdeutlichen;
- eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner benennen;
- getrennte Informationsgespräche anbieten;
- bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informieren;
- bei erkennbarer anwaltschaftlicher Vertretung bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. bevollmächtigten Rechtsanwalt informieren.

Bei der Kontaktaufnahme ist das vorrangige Ziel, dass die Tatverantwortlichen keinen weiteren Druck auf die geschädigten Personen ausüben. Aus diesem Grunde kann es mitunter erforderlich sein, das erste Anschreiben an die geschädigte Person zu richten. Entscheidend für die Reihenfolge des Erstkontakts sind immer die fallbezogenen Konstellationen.

6.3. Vorgespräche

In den Vorgesprächen sollen die Konfliktbeteiligten Informationen über Ablauf und Bedingungen einer Mediation in Strafsachen sowie über mögliche Alternativen hierzu erhalten.

Die geschädigte und die tatverantwortliche Person müssen jeweils Erwartungen und Bedürfnisse sowie Ängste und Vorbehalte äußern dürfen. Um eine freie Entscheidung der Konfliktbeteiligten über das weitere Vorgehen zu ermöglichen, müssen Chancen und Grenzen der Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs deutlich werden. In aller Regel werden Einzelgespräche vereinbart, bevor es unter Umständen zu einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten kommt.

Im Hinblick auf mitunter bestehende Abhängigkeitsverhältnisse, Gewaltspiralen und Kindeswohlgefährdung bedarf es einer speziellen Risikoeinschätzung durch die medierende Person. Diese hat in solchen Fällen daher eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei Bedarf hinsichtlich zusätzlicher Angebote erhalten die Konfliktbeteiligten in Einzelgesprächen Informationen zu entsprechenden kooperierenden Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen für Frauen, Männer bzw. Paare, Organisationen der Opferhilfe).

Sollte es notwendig erscheinen, entscheiden Konfliktbeteiligten und die medierende Person, dass weitere gemeinsame Gespräche stattfinden können.

Folgende Aspekte müssen bezüglich der Gespräche berücksichtigt werden:

- getrennte Vorgespräche mit geschädigten und tatverantwortlichen Personen ermöglichen;
- auf Verlangen die Konfliktbeteiligten über den eigenen fachlichen Hintergrund, die absolvierte Ausbildung und die Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation in Strafsachen informieren;
- das Mediationsverfahren sowie Ablauf, Ziele und Einbettung desselbigen im Strafrecht (Täter-Opfer-Ausgleich) in einer für die Konfliktbeteiligten verständlichen Sprache erläutern und die Freiwilligkeit der Teilnahme betonen;
- konkrete Bedingungen für die Teilnahme an einer Mediation in Strafsachen benennen wie etwa Regeln, Abbruchkriterien für die Konfliktbeteiligten oder die medierende Person etc.;
- Konfliktbeteiligte auf fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht der Mediatorin bzw. des Mediators in Strafsachen hinweisen;
- Informationen über Alternativen zum Täter-Opfer-Ausgleich und über Rechte der Betroffenen sowie mögliche Konsequenzen im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren geben;
- die Rolle der medierenden Person (Allparteilichkeit) in Abgrenzung zu Polizei und Justiz (Ermittlung, Wahrheitsfindung, Beurteilung) verdeutlichen und alle Umstände offenlegen, die die Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen könnten (z. B. wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person in derselben Sache für eine/n der Konfliktbeteiligten tätig gewesen ist);

- subjektive Darstellung des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle ermöglichen;
- die psychischen und materiellen Tatfolgen;
- Erwartungen, Forderungen sowie Vorbehalte und Ängste in Bezug auf den Ausgleichsversuch klären;
- Ergebnisse zusammenfassen und verbindliche Absprachen für ein weiteres Vorgehen treffen;
- Rücksprache mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermöglichen und die Information bereits eingeschalteter Rechtsbeistände sicherstellen;
- bei Minderjährigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen;
- Zeit- und Termindruck vermeiden. Ggf. Bedenkzeit und Möglichkeit zu einem zweiten Vorgespräch einräumen;
- Gesprächsdokumentation anfertigen;
- Berücksichtigung, ob eine Traumatisierung aufseiten der Geschädigten vorliegt;
- eventuelle Rückmeldung und Sachstandsbericht an die jeweilige kooperierende bzw. Auftrag gebende Stelle.

6.4. Entscheidungsphase

Im weiteren Verlauf entscheiden die Konfliktbeteiligten über den Fortgang und Ablauf des Ausgleichs.

Dieser Prozess der Entscheidungsfindung wird von der mediiierenden Person durch die Bereitstellung der notwendigen Informationen unterstützt, jedoch nicht beeinflusst.

In der Regel wird die Durchführung eines gemeinsamen Ausgleichsgesprächs angeboten. Falls die Beteiligten die direkte Begegnung ablehnen, kann eine indirekte Vermittlung erfolgen.

6.5. Ausgleichsgespräch

Im Mittelpunkt der Mediation in Strafsachen steht die Tataufarbeitung und Konfliktregelung zwischen den Konfliktbeteiligten im gemeinsamen Gespräch. Dieses bietet ihnen die Chance, eine für sie angemessene und befriedigende Lösung zu finden.

Wichtige Rahmenbedingungen für das gemeinsame Ausgleichsgespräch:

- Schaffen eines Rahmens, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist, (bspw. mittels Sitzordnung, Regeln, Kommunikation, Transparenz etc.);
- Gewährleisten von Freiwilligkeit: Freiraum für Entscheidungsfindung, Abbruchmöglichkeiten, Erörterung von Alternativen;
- Fördern von Eigenverantwortung: ausreichende Information, Möglichkeit der Rechtsberatung durch Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt, Bestimmen der Inhalte und Ergebnisse durch die Konfliktparteien;
- Ausbalancieren von Ungleichgewichten im Verhältnis zwischen den Konfliktbeteiligten (Anzahl, Macht, Fähigkeiten) z. B. mit Hilfe von Co-Mediation;
- Vermeidung von Viktimisierung und Stigmatisierung;
- Strukturieren des Ausgleichsgesprächs ist Aufgabe der mediierenden Person;
- die Mediation in Strafsachen durchläuft mehrere Phasen:
 1. Klärung der Gesprächsvoraussetzungen;
 2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen;
 3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung;
 4. Sammlung und Verhandlung von Lösungsmöglichkeiten;
 5. Ausgleichsvereinbarung.

6.6. Ausgleichsvereinbarung

Der Vermittlungsprozess endet in der Regel mit einer schriftlichen Vereinbarung, die zu regelnde Punkte konkret beschreibt.

Inhalte und Form der Ausgleichsvereinbarung:

- konkrete Beschlüsse fassen und eindeutig formulieren;
- klare Trennung von strittigen und unstrittigen Inhalten (z. B. teilweise Einigung, noch ausstehende Forderungen Dritter);
- weitergehende Ansprüche, z. B. unabsehbare Folgeschäden, berücksichtigen;
- bei hohen Schadenssummen sowie absehbaren Folgeschäden unbedingt juristische Beratung der Konfliktbeteiligten anregen, Vertrag schriftlich fixieren;
- juristisch abgesicherte, schriftliche Vertragsform verwenden;
- Zahlungsmodus festschreiben;
- Umsetzbarkeit gewährleisten, z. B. durch angemessene Raten, ggf. Nutzung eines Opferfonds;
- bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sicherstellen;
- Bedenkzeit einräumen und vorschlagen, die Vereinbarung bei Bedarf durch jemand Drittes gegenlesen zu lassen;
- keine Zustimmung zu Abkommen geben, die gegen die Menschenrechte verstoßen oder sittenwidrig sind;
- Einhaltung der Vereinbarung kontrollieren, Information über Folgen bei Nichteinhaltung;
- Tilgung durch Ratenzahlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit;
- bei Bedarf Bilanzgespräche anbieten.

6.7. Abschluss

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine schriftliche Rückmeldung an die Auftrag gebende Stelle.

Dieser Bericht fasst ausschließlich den Verlauf und das Ergebnis der Mediation zusammen und spiegelt die Wünsche der Betroffenen wider. Der Bericht muss alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders hinsichtlich des Datenschutzes, erfüllen.

Die Aktenvernichtung hat ebenfalls nach den jeweilig geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu erfolgen (§ 155b StPO).

